

An den Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

13/ 3 7 5 9

A01 + A06

Wuppertal, den 25.02.2004

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge zum Thema „Gesetz zur  
Weiterentwicklung der Stiftung des Landes NRW für Wohlfahrtspflege“  
hier: Stellungnahme des pro familia Landesverbandes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

der pro familia Landesverband NRW begrüßt das Gesetz zur Weiterentwicklung der  
Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege außerordentlich, und  
zwar aus folgenden Gründen:

Bereits im Rahmen der Anhörung zum „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Men-  
schen und zur Änderung anderer Gesetze“ haben wir verdeutlicht, dass es auf unse-  
rem Tätigkeitsfeld – Familienplanung, Schwangerschaft, Fragen der Sexualität – be-  
sondere gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit dem § 218 StGB gibt: Das  
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) des Bundes vom 27.07.1992 in der Fas-  
sung vom 21.08.1995. Dort ist „für jede Frau und jeden Mann“ das Recht normiert,  
sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen  
eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hier-  
für vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. Für den Fall  
eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs bedarf eine schwangere Frau einer  
Bescheinigung über die Wahrnehmung der - insoweit vorgeschriebenen - Beratung.  
Gemäß § 3 SchKG sind die Länder verpflichtet, diese Beratung sicher zu stellen.  
Regelungen sind in Nordrhein-Westfalen durch Richtlinien erfolgt.

Bei der damaligen Anhörung haben wir weiter ausgeführt, dass der Rechtsanspruch auf Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz auch für Menschen mit Behinderungen gilt, zu seiner Durchsetzung die Beratungsstellen aber entsprechend zugänglich sein müssen.

Wir freuen uns sehr, dass unsere Ausführungen aus Anlass der damaligen Anhörung Berücksichtigung gefunden haben und sich nunmehr im § 1 Abs. 2 Satz 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW vom 16.12.2003 niederschlagen: „Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der in den Sätzen 1 und 2 Genannten liegen, sollen diese darauf hinwirken, dass die Dritten die Anforderungen des § 4 erfüllen“. In § 4 des nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Barrierefreiheit angesprochen und definiert.

Der pro familia Bundesverband und somit auch der Landesverband in Nordrhein-Westfalen mit seinen 29 Beratungsstellen haben sich auf der Bundesmitgliederversammlung im Mai 2003 im Rahmen eines 12-Punkte-Programmes u.a. zum Ziel gesetzt, in den nächsten fünf Jahren alles dafür zu tun, dass alle Beratungseinrichtungen behindertengerecht ausgestattet werden.

Der Landesverband NRW hat inzwischen auf allen Ebenen Aktivitäten zur fachlichen Qualifizierung, zur Zusammenarbeit, zur Information und auch zur Schaffung von Barrierefreiheit in den Beratungsstellen entwickelt. Von den insgesamt 29 Einrichtungen sind bisher 7 Einrichtungen weitgehend barrierefrei, 3 weitere haben einen behindertengerechten Zugang.

Wir bemühen uns sehr, bessere Voraussetzungen für unsere Arbeit mit behinderten Menschen zu schaffen, sind dafür allerdings auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt uns durch die vorgesehene Neufassung des § 10 Abs. 2 zukünftig die Möglichkeit, zur Verbesserung der Barrierefreiheit unserer Beratungseinrichtungen Stiftungsmittel in Anspruch zu nehmen. Dies ist sehr begrüßenswert und kann uns der Zielerreichung ein wesentliches Stück näher bringen. Wir gehen dabei davon aus, dass die insoweit beabsichtigte Gesetzesänderung und Anwendungserweiterung bei ihrer konkreten Umsetzung nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass in der Drucksache 13/4726 des Landtags Nordrhein-Westfalen bei der Beschreibung des Problems und in der allgemeinen Begründung diese (neue) Zielrichtung des Gesetzes keinerlei Erwähnung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Berkemann  
Landesgeschäftsführer